



Stadt Leipzig

Marktamt

**Marktsatzung –
Satzung der Stadt Leipzig über die Durchführung,
Zulassung und Gebührenerhebung auf Wochen- und
Spezialmärkten**

**Gebührenkalkulation für Wochen- und
Spezialmärkte für den Zeitraum 2023 – 2027**

Verteiler:
Rechtsamt
Stadtkämmerei
Rechnungsprüfungsamt
Marktamt

Leipzig, 15.08.2022
Aktenzeichen: 72.06.10/eb-ka

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Kalkulation der Gebühren für Wochen- und Spezialmärkte	3
2.1 Grundlagen der Bemessung	3
2.2 Wochenmärkte	4
2.3 Spezialmärkte	4
2.3.1 Leipziger Markttage/ Weinfest / Sondermärkte	4
2.3.2 Leipziger Weihnachtsmarkt	6
3. Schlussbemerkungen	7

Anlagen

Anlage 1	Vergleich zum Gebührenverzeichnis (alt/neu)
Anlage 2	Vergleich Vor- und Nachkalkulation 2018 - 2022
Anlage 3	Übersichtsblatt zur Vorkalkulation der Wochen- und Spezialmärkte 2023-2027
Anlage 3, S.1	Vorkalkulation 2023 Wochen- und Spezialmärkte
Anlage 3, S.2	Vorkalkulation 2024 Wochen- und Spezialmärkte
Anlage 3, S.3	Vorkalkulation 2025 Wochen- und Spezialmärkte
Anlage 3, S.4	Vorkalkulation 2026 Wochen- und Spezialmärkte
Anlage 3, S.5	Vorkalkulation 2027 Wochen- und Spezialmärkte
Anlage 4	Übersicht Gebührenkalkulation der Wochenmärkte 2023-2027
Anlage 4, S.1-2	Vorkalkulation der Erlöse Wochenmärkte
Anlage 4, S. 3	Vorkalkulation der Kosten der Wochenmärkte
Anlage 5	Übersicht Gebührenkalkulation Markttage/ Weinfest/ Ostermarkt 2023-2027
Anlage 5, S.1-4	Vorkalkulation der Markttage/ Weinfest/ Ostermarkt
Anlage 5, S.5-6	Vorkalkulation der Erlöse der Markttage/ Weinfest/ Ostermarkt
Anlage 6	Übersicht Gebührenkalkulation Leipziger Weihnachtsmarkt 2023-2027
Anlage 6, S.1-2	Vorkalkulation der Erlöse und Kosten des Weihnachtsmarktes
Anlage 7	Aktuelle Darstellung des Sonderpostens Gebührenüberschuss des Marktamtes

Marktsatzung – Satzung der Stadt Leipzig über die Durchführung, Zulassung und Gebührenerhebung auf Wochen- und Spezialmärkten **Gebührenkalkulation für Wochen- und Spezialmärkte für den Zeitraum 2023 - 2027**

1. Vorbemerkungen

Bei der Durchführung von Wochen- und Spezialmärkten gehört das Marktwesen zu den freiwilligen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge.

Die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben erfolgt nach den Grundsätzen/ Vorschriften öffentlichen Verwaltungsverfahrens. Dazu zählt auch die Erhebung von Marktgebühren als öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren. Nach den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen gemäß § 73 (1) Sächsische Gemeindeordnung erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Benutzungsgebühren als Bestandteil öffentlich-rechtlicher Abgaben gilt das Sächsische Kommunalabgabengesetz, für deren Erhebung besteht ein Satzungszwang.

Die Marktsatzung enthält als Anlage 2 zur Satzung das Gebührenverzeichnis, dessen Gültigkeit entsprechend § 10 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz für einen Kalkulationszeitraum von maximal 5 Jahren beschränkt ist. Der Kalkulationszeitraum läuft zum 31.12.2022 aus und ist somit zu evaluieren. In diesem Zuge hat sich das Marktamt entschieden, die Marktsatzung der Stadt Leipzig über die Durchführung, Zulassung und Gebührenerhebung auf Wochen- und Spezialmärkte auch redaktionell zu überarbeiten.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen dabei unterstützen die Kalkulation nachzuvollziehen und auffällige Veränderungen im Zahlenwerk verbal zu unterlegen.

2. Kalkulation der Gebühren für Wochen- und Spezialmärkte

2.1 Grundlagen der Bemessung

Der Bemessungszeitraum von höchstens 5 Jahren gemäß § 10 (2) SächsKAG endet für die gegenwärtig geltenden Marktgebühren am Ende des laufenden Haushaltsjahres. Dementsprechend ist die Gebührenkalkulation der Marktsatzung für den folgenden Bemessungszeitraum zum 01.01.2023 in Kraft zu setzen.

Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation bilden die ansatzfähigen Kosten. Diese wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gemäß § 11 SächsKAG auf der Grundlage der Ist-Kosten der Wirtschaftsrechnungen 2018-2021 und einer Prognose für 2022 ermittelt. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus den Gesamtkosten abzüglich aller Nebenerlöse im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Bei den Nebenerlösen handelt es sich größtenteils um Erträge aus Mieten/Pachten, Konzessionsabgabe sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten beispielsweise für Strom.

Vorausschickend ist festzuhalten, dass die Wirtschaftsergebnisse der Pandemiejahre 2020 (-496.951,34 €) und 2021 (-674.809,87 €) für die Spezialmärkte aufgrund von Untersagungen durch sächsische Corona-Schutz-Verordnungen als Sonderergebnis in dieser Gebührenkalkulation außer Acht bleiben. Wochenmärkte konnten in dieser Zeit mit geringen Einschränkungen und nur einem 10-tägigen Verbot in 2020 durchgeführt werden.

Zu bemerken sind im Vergleich der Nachkalkulation 2018–2022 und der Vorkalkulation 2023–2027 gestiegene Personalkosten und Kosten für Sach- und Dienstleistungen. Für die Steigerung der Personalkosten ist primär die Einrichtung einer neuen halben Stelle sowie Tarifabschlüsse verantwortlich. Durch zusätzliche personelle Ressourcen soll die Kommunikation zu Händlern, Bürgern und anderen Veranstaltern verbessert werden. Märkte leben ausschließlich durch Menschen. Im Marktamt wird ein Anlaufpunkt geschaffen um Akquise zu betreiben, Werbung auch überregional und digital zu koordinieren, Standort- und Veranstaltungsentwicklung unter Einbindung aller Beteiligten zu betreiben.

Ein deutlicher Anstieg ist bei den Sach- und Dienstleistungen zu verzeichnen. Ein Hauptgrund sind Tarifabschlüsse in vielen beteiligten Branchen wie Elektrikern, Wachschatz, Rettungs- und Sanitätsdienst. Zusätzlich schlagen inzwischen stark gestiegene Material- und Energiekosten sowie die hohe Inflation zu buche. Des Weiteren endet der Mietvertrag des Marktamtes Ende 2025. Die Miete für die Büroräume wurde mit 9,00 €/qm kalt angesetzt. Die geringen Schwankungen innerhalb der 5 Jahre resultieren aus dem jährlichen Wechsel der Veranstaltungen Bergmannsweihnacht im Gewandhaus und der Bergparade durch die Innenstadt während des Weihnachtsmarktes. Die Eintrittspreise der Veranstaltung im Gewandhaus sind seit 2017 überschüssig geplant, um die Kosten der Bergparade im Folgejahr aufgrund rückläufiger Sponsorengelder zum größten Teil zu decken.

Außerdem hat die Pandemie 2020 und 2021 dazu geführt, dass das Marktamt versuchen muss durch zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Angebote die Leipziger Märkte wieder auf das Vor-Pandemie-Niveau zu heben. So wurde beispielsweise das Weinfest mit großem Erfolg von 5 auf 12 Tage verlängert, zu den Leipziger Markttagen gibt es einen gesonderten Thementag zur Förderung sächsischen Brauchtums und es werden Marketingmaßnahmen ergriffen um über Social Media, Messen oder Kongresse wieder mehr Aussteller zu akquirieren und Besucher nach Leipzig bzw. in die Innenstadt zu ziehen.

Im Gesamtüberblick der Vorkalkulation begründen sich steigende Kosten sowie Erträge mit der kalendarischen Abhängigkeit des Weihnachtsmarktes.

Diese steigen in den Jahren 2023 bis 2027 von 25 Veranstaltungstagen bis auf ein Maximum von 30 Tagen. Es ist ersichtlich wie sich die Einnahmesituation mit zunehmenden Veranstaltungstagen und der Veranstaltung Bergmannsweihnacht über den Kalkulationszeitraum kontinuierlich verbessert. Des Weiteren sollten die Verluste aus den Jahren 2018 bis 2022 im nächsten Kalkulationszeitraum entsprechend des Kostendeckungsprinzips nach kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften ausgeglichen werden. Daher ist die Gebührenanpassung verteilt auf alle Bereiche und strukturiert nach Leistungsfähigkeit die einzige Konsequenz.

Zusätzlich soll bilanziell ein Sonderposten (jährlich 7.000,00 € - 10.000,00 € abhängig vom Wirtschaftsergebnis) für Investitionsmaßnahmen gebildet werden, um veraltete technische Anlagen zu ersetzen, die Infrastruktur zu verbessern und auszubauen. Diese Investitionen sind perspektivisch notwendig um den Markt- und Veranstaltungsbetrieb kosten- und energieeffizient zu gestalten.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die vorliegende Kalkulation mit Blick auf die aktuelle weltpolitische und pandemische Lage mit großen Unsicherheiten behaftet bleibt. Belastbare Einschätzungen der Preisentwicklungen ist nur in Bereichen möglich, in denen mehrjährige Verträge abgeschlossen wurden. Dem kann nur entgegengewirkt werden, in dem man innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Wirtschaftsergebnisse genauestens in ihrer Entwicklung beurteilt und unter Umständen die Gebühren vorfristig neu kalkuliert.

2.2 Wochenmärkte

Bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten wurden sowohl tarifliche als auch preisliche Veränderungen für Lieferungen und Leistungen beachtet.

Ein fester Stamm von Markthändlern gewährleistet die Anziehungskraft und Attraktivität der Wochenmärkte. Die praktizierte Differenzierung der Gebühr zwischen Tageshändlern zu Gunsten der Dauerhändler wird beibehalten und ist durch den höheren personellen Aufwand (tgl. Standplatzzuweisung, Bargeldkassierung und –abrechnung) gerechtfertigt.

Derzeit werden 14 Wochenmärkte im gesamten Stadtgebiet mit 20 Markttagen/ Woche durchgeführt.

Die in den letzten Jahren erreichte Attraktivität der Innenstadt sowie Leipzigs insgesamt, machen den Wochenmarkt Innenstadt nicht nur wegen seiner zentralen Lage sehr beliebt und lukrativ. Für das Marktamt resultiert daraus ein erhöhter Aufwand für Wartung, Instandhaltung und Versorgungsleistungen seit der Sanierung des Marktplatzes.

Die Nachfrage der Händler nach einem Standplatz in der Innenstadt ist ungebrochen, nachweislich werden hier die höchsten Umsätze erreicht. Bei der Erhöhung der Gebühr für die Wochenmärkte in der Innenstadt um 0,30 € wurde neben den abgabenrechtlichen Vorschriften das Äquivalenzprinzip berücksichtigt; Leistung und Gegenleistung sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Des Weiteren entfällt in der Innenstadt (Zone I) das erweiterte Sortiment (z.B. Haushaltswaren, Modeschmuck, Kurzwaren u.a.). Damit wird das Qualitätsmerkmal „Frischmarkt“ mit einem Angebot von Obst, Gemüse, Wurst etc. aus der Region unterstrichen. Unterstützt werden durch das Marktamt im städtischen Auftrag außer regionalen Produzenten, besonders auch Anbieter von Waren aus biologischer und nachhaltiger Produktion.

In der Zone II werden die Gebührentatbestände unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Händler in den nicht so stark frequentierten Bereichen angepasst. Der Nachteil des erweiterten Sortimentes durch den Ausschluss für die Innenstadtmärkte soll ausgeglichen werden. Dabei bleibt die Gebührenstruktur mit der Unterscheidung in Tages- und Dauerhändler unverändert. Gleichzeitig wird durch die Erhaltung der Wochenmärkte für die Bewohner eine Gleichbehandlung der Stadtteile erzielt.

Mit Einführung einer Zone III, die sich von Zone II nur durch geringere Gebührensätze unterscheidet, musste zu Beginn des letzten Kalkulationszeitraumes eine Maßnahme getroffen werden, um 4 Wochenmärkte in den äußersten Stadtteilen von Leipzig zu erhalten. Dies sollte vor allem wieder mehr Händler auf die Wochenmärkte ziehen und ihre Attraktivität durch Quantität und Qualität steigern. Bisher hat die Gebührensenkung nur zum Erhalt der 4 Standorte ausgereicht. Hier verspricht sich das Marktamt durch den Zuwachs an Ressourcen mehr Kapazitäten für Marketing und Akquise.

2.3 Spezialmärkte

Zu den Spezialmärkten gehören traditionell der Leipziger Weihnachtsmarkt sowie saisonale Märkte, wie Ostermarkt, Weinfest und die Leipziger Markttage.

2.3.1 Leipziger Markttage/ Weinfest/ Ostermarkt

Die Leipziger Markttage sind ein kultureller Event mit über 45 Fortsetzungen, das Weinfest wird seit 2002 in Regie des Marktamtes durchgeführt und wird seit 2021 mit 12 Veranstaltungstagen erfolgreich betrieben. Der Ostermarkt verbleibt als Bestandteil der Sondermärkte in unveränderter Form.

Bei Gastronomen im Zelt zu den Markttagen ist die Erhöhung der Gebühr um 5,50 €/qm auf 10,00 € verträglich und unumgänglich. Die Gleichsetzung mit „einfacher“ Gastronomie entspricht der Leistungsfähigkeit der großen Leipziger Gastronomiebetriebe und ist nachvollziehbar. Für einen Freisitz mit Außenstand wird neu pro Tag eine Gebühr i.H.v. 100,00 € erhoben. Die Erhöhung bei Gastronomen mit Imbiss und dem Ausschank von alkoholischen Getränken begründet sich wie beim Weihnachtsmarkt im gesteigerten wirtschaftlichen Vorteil für die Händler (siehe auch Pkt. 2.3.2 Weihnachtsmarkt, Absatz 3) und ist mit 0,50 € moderat. Neu eingeführt wird der Gebührentatbestand „Winzer mit Verkaufsstand < 10 qm“. Dies resultiert aus dem Gebührenvergleich mit dem Weinfest. Winzer zum Weinfest zahlten bisher eine höhere Gebühr als zu den Markttagen als Imbiss und sonst. Verzehrstand. Dieser Umstand wird mit einer Gebühr i.H.v. 15,00 €/qm angepasst und soll zusätzlich die Einnahmesituation der Markttag verbessern.

Für die Winzer zum Weinfest hat sich auf Grund der Spezifik der eigene Tatbestand bestätigt. Die Akquise neuer Winzer durch das Marktamt führte zu einer Reihe neuer Marktteilnehmer und zu einer deutlichen Aufwertung der Veranstaltung sowie Beliebtheit bei den Bürgern und Touristen Leipzigs. Die Gebühr wird auf eine tägliche Pauschale abgestellt, die aufgrund der Verlängerung der Veranstaltung minimal erhöht wird. Die tägliche Pauschale erhöht sich von 300,00 € auf 310,00 € für Stände unter 10qm und von 380,00 € auf 390,00 € für Stände über 10qm Grundfläche. Dabei wird auf die wirtschaftlichen Vorteile der Winzer mit größeren Ständen oder Wagen abgestellt, die eine Vielzahl an Gästen zum Verweilen einladen können.

Abweichend zu Vorjahren wird das Angebot zur Anmietung eines Verkaufshauses zu den Markttagen mangels Nachfrage und Preissteigerung eingestellt. Die vertragliche Bindung zur Anmietung der Verkaufshäuser zum Weihnachtsmarkt läuft 2023 aus und muss neu vergeben werden. Da von einer Preissteigerung auszugehen ist, sind die Preise in der Kalkulation bereits nach oben angepasst.

Mit einem Kostendeckungsgrad von insgesamt 75,2 % ist bei den Leipziger Markttagen, dem Weinfest und dem Ostermarkt erst einmal keine Kostendeckung erreicht, allerdings in der Gesamtbetrachtung einschließlich des Weihnachtsmarktes. Dies beruht dies zum Teil auf der Verlängerung des Weinfestes. Man sollte dabei aber nicht außer Acht lassen, welche Bedeutung diese Veranstaltungen auch als Kulturgut haben. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag zum lebendigen Stadtgeschehen, zur Entstehung von Atmosphäre und somit zur Aufenthaltsqualität in der Innenstadt. Eine Analyse der Besucherfrequenzen zeigt signifikant erhöhte Besucherzahlen für die Innenstadtbereiche durch Märkte und Veranstaltungen. Die Leipziger Markttag wandeln sich zunehmend zu „Erntedanktag“, wobei die regionalen Erzeuger im Mittelpunkt stehen.

Trotz der vorangegangenen Ausführungen sind auch für diese Veranstaltungen moderate Gebührenerhöhungen notwendig. Eine drastischere Gebührenerhöhung könnte zum Rückgang der Händlerzahlen, im schlimmsten Fall zur Einstellung der Veranstaltungen führen. Hier wird es besonders wichtig, dass das Marktamt weiter an Konzepten arbeitet und wieder mehr Ressourcen in die Akquise und das Marketing einbringt.

2.3.2 Weihnachtsmarkt

Der Leipziger Weihnachtsmarkt rangierte in Umfragen unter den Top 10 europäischer Großstädte. Seine hohe Qualität und Beliebtheit in der Wahrnehmung der Bürger und Touristen gilt es nach den pandemiebedingten Absagen in diesem und in den nächsten 5 Jahren wieder mindestens auf das vorhergehende Niveau zu heben und daran anzuknüpfen.

Der erhöhte Aufwand hierfür spiegelt sich allerdings in der allgemeinen Erhöhung der Gebühren über alle Sortimente wider. Die Gebühren werden zwischen 0,70 € und 4,80 € zur Erreichung einer Kostendeckung erhöht. Die Struktur der Sortimente bleibt unverändert.

Die größte Gebührenerhöhung erfahren die Händler mit gastronomischen Angebot. Der Gebührensatz für diese Kategorie der Händler lag mit 11,00 € - 19,00 € im deutschlandweiten Vergleich deutlich unter dem Durchschnitt von 22,00 € - 25,00 €. Wobei einige Städte weniger Gebühren erheben, aber nicht alle Kosten in der Gebühr enthalten sind und zusätzlich als Pauschale erhoben werden.

Der lenkungsbezogene Zuschlag beim Ausschank von alkoholischen Heißgetränken ist dem gesteigerten wirtschaftlichen Vorteil für die Händler geschuldet. Es wurden teilweise kleine Imbissangebote gemacht um den höheren Gebührensatz für reinen alkoholischen Ausschank zu umgehen. Dem wird im nächsten Kalkulationszeitraum Rechnung getragen. Allgemein sind hier aber auch in allen Bereichen die Preissteigerungen der Dienstleister beispielsweise für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und die erforderliche Bereitstellung von Toilettencontainern, Wachschutz spürbar.

Die Aufstellung des Riesenrades auf dem Augustusplatz seit 2009 und die Weiterentwicklung der Veranstaltungsfläche tragen wesentlich zur Belebung dieses Bereiches des Weihnachtsmarktes bei. Mit wachsendem Zuspruch bei den Besuchern ist das Riesenrad durch seine Anziehungskraft zum festen Bestandteil im Adventsgeschehen geworden. Auf Grund der Dimension des Fahrgeschäftes wird die Gebühr mit einer Pauschale in Höhe von 15.000,00€ netto festgesetzt. Dies orientiert sich am Verfahren vieler anderer deutscher Großstädte und trägt dem Alleinstellungsmerkmal Rechnung.

Bei eingetragenen Vereinen und Organisationen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, wird unter Beachtung wohltätiger Zwecke neu die Gebühr für die Inanspruchnahme des Verkaufshauses und der Fläche i.H.v. 10,00 € beschieden.

Durch die Neuvergabe zur Anmietung der Verkaufshäuser ist ein Preis für das Marktamt aktuell nicht belastbar einzuschätzen. Daher wurde sich an den Gebühren für alkoholischen Ausschank orientiert. Die Nebenkosten für Strom und Wasser werden verbrauchsabhängig weiterberechnet. Die Vereine erfüllen in unserem Gemeinwesen eine wichtige Aufgabe, ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und für einen mildtätigen Zweck. Damit leistet die Stadt einen Beitrag im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge. Gerade in der Adventszeit ist der Wille zu helfen besonders ausgeprägt.

Damit wird insgesamt eine Kostendeckung im Durchschnitt der 5 Jahre von 117 % erreicht, die eine Subventionierung der anderen Spezialmärkte erlaubt und gleichzeitig die Verluste des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes ausgleicht.

3. Schlussbemerkungen

Die Bemessung der Gebühren für 2023 - 2027 entspricht dem geltenden abgabenrechtlichen Kostendeckungsprinzip, d. h. alle gesetzlichen Möglichkeiten der kostendeckenden Einnahmebeschaffung wurden ausgeschöpft. Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde das defizitäre Wirtschaftsergebnis der vorangegangenen Kalkulationsperiode berücksichtigt und wird im kalkulierten Zeitraum 2023 – 2027 ausgeglichen.

Das Marktamt empfiehlt der Ratsversammlung die vorgeschlagenen Gebühren zu beschließen. Den Veränderungen der kostendeckenden Obergrenzen für die Marktgebühren liegen alle Bemessungsgrundlagen im Rahmen des Sächsischen Abgabenrechts nachvollziehbar zu Grunde.

Die neue Marktsatzung – Satzung der Stadt Leipzig über die Durchführung, Zulassung und Gebührenerhebung für Wochen- und Spezialmärkte tritt am 01.01.2023 in Kraft.